

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNGEN an SUZUKI Kraftfahrzeuge

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Umrüstung der Fahrzeuge keine Beschränkung in Form einer Fahrkats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
A3 K 426	GSX 1200	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT54F Radial J h. 170/60 ZR17 (72W) tl BT54R Radial J (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T31F 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T31R 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F EVO 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R EVO 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT023R Sport Touring 2) Die Profile BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Pro Hypersport 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S20R EVO 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S21F 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S21R 2) Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).
- Auflagen: keine**

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeit der Umrüstung ist nur für das oben beschriebene Fahrzeug gültig. Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

#Stammkunden

Geschäftsführer: Andreas Niegisch, Astrid Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr. HRB 57117

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.